

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Stadtgemeinde:



9545

Radenthein

Postleitzahl

Hauptstraße 65, 9545 Radenthein

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:

I - Stadtsaal Radenthein

II - Stadtsaal Radenthin

III - Kindergarten Erdmannsiedlung

IV - ASK Vereinshaus Döbriach

V - Gasthof Wacker - Untertweg

VI - Kulturstadt St. Peter

VII - Probelokal des MGK Kaning

Adresse:

9545 Radenthein, Hauptstraße 65

9545 Radenthein, Hauptstraße 65

9545 Radenthein, Bienenweg 4

9873 Döbriach am Millstättersee

9545 Radenthein, Untertw.-Dorfstraße 34

9545 Radenthein, St. Peter 120

9545 Radenthein, Schulstraße 10a

Verbotzone usw.:

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

20 Meter im Umkreis des Wahllokales

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 07:00 bis 15:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag) – NRW24 (NX 203)



Der Bürgermeister:

